



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie Kathrin Hartmann
Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 6964
Fax (0202) 244 0987
E-Mail hartmann@spdrat.de

Datum 22.02.2006

Drucks. Nr. VO/0237/06
öffentlich

Herr Arnold Norkowsky
Vorsitzender des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit und Familie

Anfrage

Zur Sitzung am
23.03.2006

Gremium
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie

Kommunale Pflegeplanung Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.02.2006

Sehr geehrter Herr Norkowsky,

die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung, in der nächsten Sitzung des Ausschusses einen Bericht darüber zu geben, wie und in welcher Form die sich aus dem Landespflegegesetz NRW (PfG NW) ergebende Verpflichtung der Stadt Wuppertal zur Kommunalen Pflegeplanung umgesetzt wird.

Begründung

Mit dem zum 01.08.2003 in Kraft getretenen neuen Landespflegegesetz rückt an die Stelle des bisherigen Pflegebedarfsplans die Kommunale Pflegeplanung. Das Landespflegegesetz sieht vor, dass die Pflegeplanung „...eine leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten...“ hat und „Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden orientieren.“ (§1 Ziel Abs. 1 PfG NW).

Nach § 6 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) umfasst die kommunale Pflegeplanung der Kreise und kreisfreien Städte folgende Aufgaben:

- Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,

- Prüfung, ob der Pflegemarkt ein qualitativ wie quantitativ ausreichendes und wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung stellt,
- Klärung, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie
- Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung und Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

§ 6 PfG NW sieht weiterhin vor, dass Kommunale Pflegeplanung darüber hinaus die Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigt und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbezieht. Entsprechend dieser Vorgaben haben die Kreise und kreisfreien Städte regelmäßig über die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt und über ihre Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes zu berichten. Die Pflegekonferenz ist bei der Aufstellung kommunaler Pflegepläne zu beteiligen.

Zahlreiche Kommunen und Kreise (u. a. Kreis Aachen, Stadt Münster, Stadt Bonn) haben die Kommunale Pflegeplanung inzwischen als Verwaltungsaufgabe etabliert und berichten den zuständigen politischen Gremien regelmäßig.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Andreas Mucke
Sozialpolitischer Sprecher
der SPD-Ratsfraktion